

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Radbruch, Landkreis Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung vom 18.12.2012

Gemäß §§ 10,11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Radbruch beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Radbruch unterhält eine Kinderkrippe, die der Betreuung, Bildung und familienergänzenden Erziehung von Kindern dient.

§ 2 Gruppen

Die Kinderkrippe besteht aus einer Vormittagsgruppe.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderkrippe ist montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Der Frühdienst findet von 07.00 bis 08.00 Uhr statt. Bei Bedarf (mindestens 6 Kinder ein Jahr lang) kann ein Spätdienst in der Zeit von 14.00 bis 15.00 Uhr eingerichtet werden.
- (3) Es darf geschlossen werden, im Sommer drei Wochen während der Schulsommerferien und im Winter mindestens eine Woche in den Weihnachtsferien.

II. AUFNAHME UND KÜNDIGUNG

§ 4 Aufnahme/Anmeldung

- (1) Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aus der Samtgemeinde Bardowick vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung sozialer Kriterien. Der Verwaltungsausschuss legt Einzelheiten fest.
- (2) Werden nach Maßgabe des Abs. 1 nicht alle Plätze belegt, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (3) Die Anmeldung ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen können aufgenommen werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und soweit entsprechend ausgebildetes Personal vorhanden ist.

§ 5 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Personen (auch Kinder) die gemäß § 31 Infektionsschutzgesetz erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind dürfen das Gebäude der Krippe nicht betreten, Einrichtung der Krippe nicht benutzen und an Veranstaltungen der Krippe nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Eltern/Sorgeberechtigte haben der Krippe von der Krankheit unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Ggf. haben sich diese Personen durch Personalausweis auszuweisen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderkrippenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

§ 6 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung muss schriftlich und mindestens 4 Wochen vor dem nächsten Monatsersten erfolgen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Vom Besuch der Kinderkrippe können Kinder auf Dauer oder vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn - erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bestehen, die eine Gruppenarbeit unmöglich machen

- deren Sorgeberechtigte beharrliche Verstöße gegen die Gruppenordnung zulassen und dadurch die pädagogische Arbeit erheblich erschweren.
- ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten besteht.

(2) Ein vorübergehender Ausschluss darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 8 Zuständigkeit für einen Ausschluss

(1) Die Kinderkrippenleitung kann der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einen Ausschluss / vorübergehenden Ausschluss vorschlagen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet darüber einschließlich der Dauer. Das Jugendamt ist zu befragen. Die Befragung des Jugendamtes entfällt bei Ausschluss wegen Krankheit.

III. BEIRAT UND ELTERNVERTRETUNG

§ 9 Elternvertretung (Vertretung der Sorgeberechtigten)

Die Sorgeberechtigten/Eltern können eine Vertretung wählen, deren Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeinderat in der Geschäftsordnung regelt. Die Elternvertretung hat Sitz und Stimme im Kindergartenbeirat.

IV. GEBÜHREN

§ 10 Gebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
- Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand Oktober 2012: bis € 1.168,17).

a) Regelbetreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr 380,00 €/mtl.

b) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (7.00 – 8.00 Uhr) und Spätdienstes (14.00 – 15.00 Uhr) jeweils 30,00 €/mtl.

c) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst (1/2-Stunden-Einteilung) kann eine 10er-Karte erworben werden 20,00 €

d) Die Teilnahme am Mittagessen ist obligatorisch. Die Abgabe erfolgt zum Preis des jeweiligen Anbieters. Die Kosten sind monatlich nachträglich in bar bei der Kindergartenleitung zu entrichten.

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Staffelung:

a) Vormittagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,12 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 83,00 höchstens € 380,00.

(3) 1. Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs.1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kinderkrippenjahr um 20 %.

2. Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Mehrlingskind ist der Besuch kostenfrei.

Bei allen Gebühren wird der prozentual errechnete Gebührenbetrag nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abgerundet.

(4) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 10 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden.

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.

- (5) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen.
Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt.
Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.
Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (6) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (7) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kinderkrippenjahr (01.08. – 31.07.).
Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 10 Abs. 5) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen.
In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.
- (8) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (9) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,50 € erhoben.
Danach ist § 11 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (10) Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 10 Abs.4).
Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 10 Abs. 7 nicht nachkommt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (11) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 10 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kinderkrippengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer für das Mittagessen).
Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kinderkrippenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kinderkrippengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.
Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.
Darüber hinaus kann die Kinderkrippengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Bardowick nach billigem Ermessen.

§ 11 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind vorübergehend der Kinderkrippe fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließung der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (gemäß § 28 Infektionsschutzgesetz o.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kinderkrippe aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadensersatz.
- (2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Krippe sind die Kinder gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Radbruch, 18.12.2012

Achim Gründel, Bürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 13.12.2010
Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 13/2010
vom 30.12.2010
1. Änderung vom 28.06.2011
Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 09/2011
vom 13.09.2011
2. Änderung vom 18.12.2012
Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr.